

**9293/AB**  
**vom 18.03.2022 zu 9515/J (XXVII. GP)**  
Bundesministerium  
Landwirtschaft, Regionen  
und Tourismus

bmlrt.gv.at

**Elisabeth Köstinger**  
Bundesministerin für  
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.052.258

Ihr Zeichen: BKA - PDion  
(PDion)9515/J-NR/2022

Wien, 18. März 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Schmiedlechner, Kolleginnen und Kollegen haben am 20.01.2022 unter der Nr. **9515/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Corona-Hilfen an die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im vierten Lockdown“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- Wie viele land- und forstwirtschaftliche Betriebe haben um die Corona-Hilfen angesucht?
  - a. Wie viele haben die Hilfen erhalten?
  - b. Wie viele Anträge wurden negativ bewertet?
  - c. Wie viele Anträge wurden noch nicht bearbeitet/abgeschlossen?
  - d. Wie lange dauert es im Durchschnitt vom Antrag bis zur Auszahlung?

In Beantwortung der gestellten Fragen darf mit Stichtag 31. Jänner 2022 auf die nachfolgende Tabelle verwiesen werden:

Maßnahme	Anzahl antragstellender Betriebe	Ausbezahlte Anträge	Negativ bewertete Anträge	In Bearbeitung befindliche Anträge
Härtefallfonds Phase 1	3.436	2.130	1.306	-
Härtefallfonds Phase 2	5.459	20.760	4.362	-
Härtefallfonds Phase 3	30	-	-	52
Härtefallfonds Phase 4	266	-	-	367
Umsatzersatz	3.119	4.063	723	-
Ausfallsbonus I	2.929	9.043	1.006	947
Ausfallsbonus II	89	-	-	136
Ausfallsbonus III	191	-	-	267
Verlustersatz Schwein	4.850	4.603	247	-
Verlustersatz Kartoffel	1.299	1.141	158	-
Verlustersatz Legehennen in Bodenhaltung	362	351	11	-
Verlustersatz Wein	375	158	217	-

Quelle: Agrarmarkt Austria (AMA)

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der unterschiedlichen Betrachtungszeiträume innerhalb der Förderungen aus dem Härtefallfonds, des Umsatzersatzes und des Ausfallsbonus ein Betrieb mehrere Anträge (ein Antrag ist ein Betrachtungszeitraum) stellen kann.

Hinsichtlich der Frage zur Durchschnittszeit von Antragstellung bis Auszahlung der Maßnahmen darf festgehalten werden, dass diese in Abhängigkeit mit der Qualität und Vollständigkeit der übermittelten Daten steht. So dauerte die durchschnittliche Zeit von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten, sofern nachgefragte Dokumente und Unterlagen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers nicht zur Verfügung standen.

In Bezug auf die Maßnahmen zum Verlustersatz Schwein, Legehennen und Wein war der Zeitraum der Antragstellung vom 15. Februar bis 15. Juni 2021 bzw. für Kartoffel ab 8. März 2021. Die Auszahlungen erfolgten per 28. April, 30. August und 29. November 2021. Bei der Abwicklung des Verlustersatzes für Wein erfolgten Vorschusszahlungen im Mai bzw. Juni 2021 sowie die Endauszahlung im September 2021.

**Zur Frage 2:**

- Wie viele land- und forstwirtschaftliche Betriebe haben im vierten Lockdown von 22. November bis 12. Dezember 2021 um Corona-Hilfen angesucht?
  - a. Um welche Hilfen haben die Betriebe angesucht (bitte die Anzahl der Anträge pro Corona-Hilfe)?
  - b. Wie viele der Anträge wurden bereits bearbeitet und wie viele davon wurden positiv/negativ bewertet?
  - c. Was war die durchschnittliche Höhe der Auszahlung der Corona-Hilfen im vierten Lockdown pro Betrieb bis jetzt?

Laut Auskunft der AMA sind bei dieser im Zeitraum 22. November bis 12. Dezember 2021 folgende Anträge eingelangt:

Maßnahme	In Bearbeitung befindliche Anträge	Positiv bewertete Anträge	Negativ bewertete Anträge	Durchschnittliche Auszahlungshöhe in Euro
Ausfallsbonus I	-	14	-	646,11
Ausfallsbonus II	13	-	-	-
Härtefallfonds Phase 2	-	4	-	1.530,12

Quelle: AMA

**Zur Frage 3:**

- Wie ist die vorangehende Frage bezüglich der vorangegangenen Lockdowns zu beantworten?

Laut Auskunft der AMA sind bei dieser in den nachfolgenden Zeiträumen folgende Anträge eingelangt:

<b>Zeitraum: 16. März 2020 bis 1. Mai 2020</b>				
Maßnahme	In Bearbeitung befindliche Anträge	Positiv bewertete Anträge	Negativ bewertete Anträge	Durchschnittliche Auszahlungshöhe in Euro
Härtefallfonds Phase 1	-	2.130	1.306	826,16
Härtefallfonds Phase 2	-	1.294	322	1.049,42
<b>Zeitraum: 17. November bis 6. Dezember 2020</b>				
Härtefallfonds Phase 2	-	892	165	1.450,73
Umsatzersatz	-	800	22	5.307,03
<b>Zeitraum: 26. Dezember 2020 bis 8. Februar 2021</b>				
Härtefallfonds Phase 2	-	2.372	590	2.415,54
Umsatzersatz	-	4.580	2.052	1.634,86

Quelle: AMA

**Zur Frage 4:**

- Welche Corona-Hilfen sind besonders gut bei den Land- und Forstbetrieben angekommen?

Der Härtefallfonds Phase 2 wurde von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit 25.122 Anträgen bisher am häufigsten beantragt.

**Zu den Fragen 5 und 7:**

- Welche Betriebe haben die Corona-Hilfen vorgesehen für die Landwirtschaft erhalten?
    - i. Falls Haupterwerb, um wie viele Betriebe handelte es sich und wie hoch waren die Hilfen im Durchschnitt?
    - ii. Falls Nebenerwerb, um wie viele Betriebe handelte es sich und wie hoch waren die Hilfen im Durchschnitt?
  - a. Waren es Betriebe im Haupt- oder Nebenerwerb?
    - i. Falls ja, um wie viele Betriebe handelte es sich?
    - ii. Falls ja, wie hoch waren die Hilfen im Durchschnitt?
    - iii. Falls ja, um welche Art der Corona-Hilfen handelte es sich?
  - b. Waren es Tierparks, ZOOs oder ähnliche Einrichtungen?
    - i. Falls ja, um wie viele Betriebe handelte es sich?
    - ii. Falls ja, wie hoch waren die Hilfen im Durchschnitt?
    - iii. Falls ja, um welche Art der Corona-Hilfen handelte es sich?
  - c. Waren es Tierschutzorganisationen?
    - i. Falls ja, um wie viele Betriebe handelte es sich?
    - ii. Falls ja, wie hoch waren die Hilfen im Durchschnitt?
    - iii. Falls ja, um welche Art der Corona-Hilfen handelte es sich?
- Wie hoch waren die Corona-Hilfen an wissenschaftliche Einrichtung mit Bezug zur Landwirtschaft?

Im Zuge der Antragstellung gibt es keine Kennzeichnung, ob ein Betrieb im Haupt- oder Nebenerwerb tätig war bzw. ist.

Nach Punkt 4.2. der Sonderrichtlinie gemäß § 1 Abs. 4 Härtefallfondsgesetz für Einkommensausfälle bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Privatzimmervermietungen sind Förderungswerberinnen und -werber, die im Eigentum von Körperschaften sowie sonstiger Einrichtungen öffentlichen Rechts stehen, nicht förderfähig.

Gemäß Punkt 5.3 der Sonderrichtlinie „Verlustersatz für indirekt Betroffene in der Landwirtschaft“ kommen Gebietskörperschaften und in deren Eigentum stehende Einrichtungen als Förderungswerberin bzw. Förderungswerber nicht in Betracht.

### Zur Frage 6:

- Wie hoch waren die Corona-Hilfen seit Anfang der Corona-Krise bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Durchschnitt?

Die durchschnittliche Auszahlungshöhe bis zum Stichtag 31. Jänner 2022 kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Maßnahme	Durchschnittliche Auszahlungshöhe nach Anträgen in Euro
Härtefallfonds Phase 1	826,16
Härtefallfonds Phase 2	1.440,03
Härtefallfonds Phase 3 und 4	in Bearbeitung
Umsatzersatz	2.796,73
Ausfallsbonus I	937,98
Ausfallsbonus II und III	in Bearbeitung
Verlustersatz Schwein, Kartoffel, Legehennen in Bodenhaltung und Wein	6.983,37

Quelle: AMA

### Zu den Fragen 8 bis 15:

- Wie hoch waren die Corona-Hilfen an die BOKU?
- Wie hoch waren die Corona-Hilfen an die landwirtschaftlichen Schulen und höhere landwirtschaftliche Bildungsanstalten?
- Wie hoch waren die Corona-Hilfen an die Landes-Landwirtschaftskammern und Bezirksbauernkammern?
- Wie hoch waren die Corona-Hilfen an die Bundeslandwirtschaftskammer?
- Wie hoch waren die Corona-Hilfen an das LFI?
- Wie hoch waren die Corona-Hilfen an das BMLRT?
- Wie hoch waren die Corona-Hilfen an die Agrarabteilungen der neun Bundesländer?
- Wie hoch waren die Corona-Hilfen an die diversen landwirtschaftlichen Verbände?

Nach Punkt 4.2. der Sonderrichtlinie gemäß § 1 Abs. 4 Härtefallfondsgesetz für Einkommensausfälle bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Privatzimmervermietungen sind Förderungswerberinnen und -werber, die im Eigentum von Körperschaften sowie sonstiger Einrichtungen öffentlichen Rechts stehen, nicht förderfähig.

Gemäß Punkt 5.3 der Sonderrichtlinie „Verlustersatz für indirekt Betroffene in der Landwirtschaft“ kommen Gebietskörperschaften und in deren Eigentum stehende Einrichtungen als Förderungswerberin bzw. Förderungswerber nicht in Betracht.

Nach den vorliegenden Informationen wurden keine Corona-Hilfen auf Basis der oben genannten Richtlinien an die genannten Institutionen ausbezahlt.

Elisabeth Köstinger

